



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren und Störungen
sowie zum Jugendschutz während der Veranstaltung „HIPLive“ am 07.09.2024 rund um
die Hilpoltsteiner Marktstraße

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

- 1) Den Besuchern des Musikfestivals „HIPLive“ entlang der Marktstraße, am Döderleinsturm, im Residenzgarten, im Cafe Grimm und im Innenhof des Museums „Schwarzes Ross“ wird während der Veranstaltung am 07.09.2024 von 19:00 Uhr bis 23:30 Uhr sowie jeweils zwei Stunden davor und danach beim Betreten der vorgenannten Veranstaltungsfläche untersagt:
 - 1.1) Alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen.
 - 1.2) Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) mitzubringen und mitzuführen.
 - 1.3) Alkoholische Getränke außerhalb des Bewirtungsbereiches zu sich zu nehmen.
- 2) In dem im Anhang gelb markierten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bereich (erweiterter Schutzbereich) wird während der Veranstaltung am 07.09.2024 in der Zeit von 17:30 Uhr bis 01:30 Uhr des Folgetages untersagt:
 - 2.1) Alkoholische Getränke jeglicher Art außerhalb von Gaststättenbetrieben oder außerhalb der gestatteten mobilen Verkaufsstände mitzuführen und/oder zu konsumieren.
 - 2.2) Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) außerhalb von Gaststättenbetrieben oder außerhalb der gestatteten mobilen Verkaufsstände mitzuführen.
- 3) Der vorgenannte Personenkreis hat bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen Nr. 1 und 2 eine Durchsuchung durch von der Stadt Hilpoltstein beauftragte Personen oder durch die Polizei zu dulden. Taschen- und Rucksackkontrollen können auch im unbegründeten Fall vom Sicherheitspersonal durchgeführt werden.
- 4) Im Falle eines Verstoßes erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 1 und 2 benannten Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang, Sicherstellung und Vernichtung.
- 5) Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 – 4 wird angeordnet.
- 6) Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
- 7) Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Aus Erfahrungen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere das Mitbringen alkoholischer Getränke zu einem ungleich höheren Alkoholkonsum führt, als wenn diese zu den üblichen Preisen am Veranstaltungsort erstanden werden würden. Dies führt dazu, dass durch den ungleich höheren Alkoholkonsum und die damit einhergehende Enthemmung Schankgefäße und Trinkbehälter im Veranstaltungsbereich und darüber hinaus nicht nur mitgeführt, sondern in einem nicht hinzunehmenden Umfang geworfen und zerbrochen werden, was nicht nur zu einer Gefahr der anderen anwesenden Besucher führt, sondern auch eine nicht unwesentliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

Taschen- und Rucksackkontrollen sollen weitestgehend verhindern, dass sicherheitsgefährdende Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden.

Mit dieser Verfügung sollen die negativen Auswirkungen des vorstehenden Sachverhalts unterbunden werden.

II.

Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nummern 1-3 des Bescheidtenors ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG.

Für die Verfügungen in den Nummern 1-3 und diese Verfügung betreffenden Nebenentscheidungen in den Nummern 4 - 7 ist die Stadt Hilpoltstein sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 7 Abs. 2 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier im eigenen Wirkungskreis tätig, weil es sich um eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt; es soll eine ortsgebundene Gefahrenquelle entschärft werden.

Nach Art. 6 LStVG hat die Stadt Hilpoltstein als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Nach den gegebenen Tatsachen ist zu befürchten, dass durch das enthemmte Verhalten Betrunkener, sowie durch das Werfen von Krügen oder Flaschen, als auch durch am Boden liegende Glasscherben die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Es ist Aufgabe der Stadt derartige Gefahren abzuwehren. Die Kontrolle von Taschen und Rucksäcken dient dazu, sicherheitsgefährdende Gegenstände aufzuspüren.

Beim Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen steht der Erlass dieser Allgemeinverfügung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Stadt Hilpoltstein hält dies im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Verfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein geringes belastendes Mittel keinen Erfolg verspricht und darüber hinaus keine unzulässige Verletzung von Grundrechten erfolgt (Art. 8 LStVG).

Nachdem sich die Verfügung an einen im vornherein nicht bestimmbar Personenkreis richtet, war diese als Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage im § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Verfügung und seiner Bestandskraft Menschen in Ihrer Gesundheit geschädigt werden. Dies kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse der Besucher an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs stützt sich auf Art. 34, 36 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG. Ein milderer Zwangsmittel verspricht keinen Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT HILPOLTSTEIN
Hilpoltstein, 21.08.2024

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Anlage - Lageplan

